

An den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses  
im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen

## **ANTRAG AUF BACHELORZEUGNIS**

**Name** der(s) Studierenden: .....

Matrikel-Nr. ....

**Schwerpunkt:** .....

Wahlfach anderer Schwerpunkt: .....

Ggf. Betriebswirtschaftliches Wahlfach: .....

Ich beantrage hiermit die Ausstellung des **BACHELORZEUGNISSES** mit Bachelorurkunde

**ANTRAG ZUSATZFÄCHER** zur Aufnahme von Zusatzfächern ins Bachelorzeugnis.

Hinweis: Hierzu zählen keine Schwerpunktwahlfächer

In dieses Bachelorzeugnis sollen gemäß § 37 in Verbindung mit § 38 Abs. 4 der Studien- und Prüfungsordnung neben den aufzunehmenden Studienergebnissen auch die Noten der für die nachstehend aufgeführten Zusatzfächer erbrachten Prüfungsleistungen aufgenommen werden.

Nr. des Prüfungsfaches	Name des Prüfungsfaches	Note

Aalen, .....

Unterschrift .....

An den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses  
im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen

### **Erklärung**

(§ 35, Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Aalen)

Ich, ..... versichere hiermit, dass ich meine

Abschlussarbeit (Bachelorarbeit) über das Thema

.....  
.....  
.....

selbstständig verfasst und keine anderen, als die von mir angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe.

Datum der Ausgabe der Bachelorarbeit: .....

Datum der Abgabe der Bachelorarbeit: .....

Datum des Bachelorvortrags: .....

Betreuender Professor: .....

Aalen, .....                      Unterschrift .....

**Zurück an das Studiengangsekretariat**

**Antrag auf Ausstellung eines Diploma Supplement  
im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen**

Name: .....

Matrikel-Nr.: ..... SPO-Version: .....

Ich beantrage hiermit die Ausstellung des „Diploma Supplement“

Gremienmitglied: Ja  **Bitte Nachweise beifügen!**      Nein

<b>Semestersprecher</b>	<b>SS / WS</b>	<b>bis SS / WS</b>
<b>Fachschaft:</b>	<b>SS / WS</b>	<b>bis SS / WS</b>
<b>Senat:</b>	<b>SS / WS</b>	<b>bis SS / WS</b>
<b>ASTA / USTA:</b>	<b>SS / WS</b>	<b>bis SS / WS</b>
<b>Tutortätigkeit:</b>	<b>SS / WS</b>	<b>bis SS / WS</b>
<b>Auslandsstudium</b> <input type="checkbox"/> <b>Auslandspraktika</b> <input type="checkbox"/>	<b>Wann und wo:</b>	

Aalen, .....

Unterschrift .....

## Laufzettel zur Exmatrikulation vom Studium

im **Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen**

Studienschwerpunkt .....

**Name, Vorname** .....

Matrikelnummer .....

Geburtsdatum, -ort, -land .....

Staatsangehörigkeit .....

Anschrift .....

.....

Telefon (Festnetz und mobil)  .....

E-Mail (**privat**)  .....

Exmatrikulationsgrund  Beendigung Studium nach Prüfung (SE)

**Exmatrikulation zum** .....

Wir informieren Sie darüber, dass wir mit Ihnen als ehemaligem Mitglied der Hochschule auch weiterhin in Verbindung bleiben möchten und die zu diesem Zweck erforderlichen Daten weiter verarbeiten.

- Ihre Daten werden nach Exmatrikulation intern in eine Alumni-Datenbank übernommen.
- Ihre Daten werden nach Exmatrikulation in das Alumniportal der Hochschule Aalen übernommen.  
(Das Alumniportal der Hochschule Aalen wird 2014 online geschaltet. Sie werden hierüber zeitnah via E-Mail informiert.)

Gem. § 12 Abs. 1 S. 3 Landeshochschulgesetz können Sie jederzeit widersprechen. Sofern Sie dies bereits jetzt tun möchten, streichen Sie diesen Absatz bitte deutlich durch.

Ich bin damit einverstanden dass meine Bachelorarbeit länger als ein Jahr nach Abschluss des Studiums an der Hochschule Aalen aufbewahrt wird.

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben. Von den umseitig abgedruckten Rechtsvorschriften habe ich Kenntnis genommen.

.....  
(Datum, Unterschrift)

<b>Löschung der Verbindlichkeiten</b>	
<b>Chipkarte eingezogen</b> <small>Bei internem Studiengangswechsel Chipkarte <b>nicht</b> einziehen!</small>	<input type="checkbox"/> ja, am ..... <input type="checkbox"/> nein (interner Wechsler)
<b>Bibliothek</b>	
<b>Studiengang W – Monika Bühr</b>	
Auslandsaufenthalt während des Studiums  <b>Akademisches Auslandsamt</b>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Praxissemester <input type="checkbox"/> Studiensemester <input type="checkbox"/> Abschlussarbeit <input type="checkbox"/> WS ..... / SS ..... Land: ..... Wo? ..... Welche(s) Hochschule, Institut, Unternehmen ..... Datum und Unterschrift AAA

## Rechtsvorschriften zur Exmatrikulation

### § 62 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01.01.2005

- (1) Die Mitgliedschaft Studierender in der Hochschule erlischt durch die Exmatrikulation. Die Exmatrikulation erfolgt auf Antrag der Studierenden oder von Amts wegen.
- (2) Studierende sind von Amts wegen zu exmatrikulieren, wenn
  1. ihnen das Abschlusszeugnis ausgehändigt worden ist, bei Staatsprüfungen spätestens einen Monat nach Bestehen der Abschlussprüfung, es sei denn, dass sie noch in einem anderen Studiengang eingeschrieben sind, einen Studienaufenthalt an einer ausländischen Hochschule absolvieren oder beabsichtigen, die Prüfung zur Notenverbesserung zu wiederholen und das Fortbestehen der Immatrikulation beantragen,
  2. in zulassungsbeschränkten Studiengängen die Rücknahme des Zulassungsbescheids unanfechtbar geworden oder sofort vollziehbar ist oder die Zulassung aus einem anderen Grund erloschen ist oder nicht besteht und sie in keinem anderen Studiengang mehr eingeschrieben sind,
  3. sie den Prüfungsanspruch verloren haben,
  4. sie Abgaben und Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Studium entstanden sind, trotz Mahnung und Androhung der Exmatrikulation nach Ablauf der für die Zahlung gesetzten Frist nicht gezahlt haben,
  5. sie nicht innerhalb einer von der Hochschule bestimmten Frist nachweisen, dass ihre gegenüber der zuständigen Krankenkasse bestehende Verpflichtung nach § 254 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch erfüllt wurde, es sei denn, die Nichterfüllung ist nicht von der oder dem Studierenden zu vertreten,
  6. das Ausbildungsverhältnis beim Studium an der DHBW rechtswirksam beendet und nicht innerhalb von acht Wochen ein neuer Ausbildungsvertrag geschlossen worden ist oder
  7. sie ihre Pflichten nach § 29 Absatz 5 Satz 3 wiederholt oder schwer verletzen.
- (3) Studierende können von Amts wegen exmatrikuliert werden, wenn
  1. ein Immatrikulationshindernis nach § 60 nachträglich eintritt,
  2. eine Abschlussprüfung bis zum Ablauf von 20 Semestern aus von ihnen selbst zu vertretenden Gründen nicht abgelegt worden ist,
  3. sie vorsätzlich im Bereich der Hochschule durch sexuelle Belästigung im Sinne von § 3 Absatz 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes die Würde einer anderen Person verletzen oder ihr im Sinne des § 238 des Strafgesetzbuches nachstellen oder
  4. sie vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Grundsätze des § 3 Absatz 5 Sätze 1 bis 3 verstoßen. Im Falle des Satzes 1 Nummer 3 ist mit der Exmatrikulation eine Frist bis zur Dauer von zwei Jahren festzusetzen, innerhalb derer eine erneute Immatrikulation an einer Hochschule ausgeschlossen ist.
- (4) Die Exmatrikulation wird in der Regel zum Ende des Semesters wirksam, in dem sie ausgesprochen wird. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann sie mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden.
- (5) Die Erteilung von Bescheinigungen über die Exmatrikulation und die Ausgabe des Prüfungszeugnisses setzen voraus, dass Studierende die Abgaben und Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Studium entstanden sind, gezahlt haben.

### § 5 Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Hochschule Aalen vom 26.01.2006

- (1) Die Mitgliedschaft als Studierender in der Hochschule erlischt durch die Exmatrikulation. Die Exmatrikulation erfolgt auf Antrag des Studierenden oder von Amts wegen (§ 62 Abs. 1 LHG). Der Antrag kann jederzeit gestellt werden.
- (2) Die Exmatrikulation wird in der Regel zum Ende des Semesters wirksam, in dem sie ausgesprochen wird. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann sie mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden (§ 62 Abs. 4 LHG).
- (3) Studierende sind von Amts wegen zu exmatrikulieren, wenn ihnen das Zeugnis über das Bestehen der Abschlussprüfung ausgehändigt worden ist, jedoch spätestens einen Monat nach Bestehen der Abschlussprüfung (§ 62 Abs. 2 LHG).
- (4) Studierende können von Amts wegen exmatrikuliert werden, wenn sie sich nicht ordnungsgemäß nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung rückgemeldet oder keine Beurlaubung beantragt haben. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Studierende seinen Zahlungsverpflichtungen nicht innerhalb der gesetzten Frist nachkommt.
- (5) Die Erteilung von Bescheinigungen über die Exmatrikulation und die Ausgabe des Prüfungszeugnisses setzen voraus, dass der Studierende Abgaben und Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Studium entstanden sind, gezahlt hat (§ 62 Abs. 5 LHG).